

II Die Angabe des Werths einer Sendung hat in der Reichsmarkwahrung zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht bersteigen.

III Bei der Versendung von kurrehabenden Papieren ist der Kurserwerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekariischen Papieren, Wechseln und hnlichen Dokumenten derjenige Betrag anzugeben, welcher voraussichtlich zu verwenden sein wrde, um eine neue rechtsgltige Ausfertigung des Dokuments zu erlangen, oder um die Hindernisse zu beseitigen, welche sich der Einziehung der Forderung entgegenstellen wrdren, wenn das Dokument verloren ginge. Ist aus der Werthangabe zu ersehen, da dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurckgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthmlich zu hohen Werthangabe ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Versicherungsgelhr nicht hergeleitet werden.

IV Entnahme von Postvorschu gilt nicht als Werthangabe. Postvorschusendungen werden daher nur dann als Werthsendungen behandelt, wenn neben der Angabe des Vorschuses auf der Sendung ausdrcklich ein Werth angegeben ist.

V Ueber Sendungen mit Werthangabe wird ein Einlieferungsschein erteilt.

§. 8.

Verpackung.

I Die Verpackung der Sendungen mu nach Magabe der Befrderungsstrecke, des Umfangs der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und skernd eingerichtet sein.

II Bei Gegenstnden von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden und nicht Fett oder Feuchtigkeit abgeben, ferner bei Akten- oder Schriftensendungen, gengt bei einem Gewicht bis zu ungefhr drei Kilogramm, wenn die Dauer der Befrderung verhltnismig kurz ist, eine Hlle von Packpapier mit angemessener Verklebung.

III Auf grere Entfernungen zu versendende, oder schwerere Gegenstnde mssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordern, mindestens in mehrfachen Umschlgen von starkem Packpapier verpackt sein.

IV Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nsse, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spigen, Seidenwaaren z., mssen nach Magabe ihres Werths, Umfangs und Gewichts in gengend skerer Weise in Wachleinwand, Pappe oder in gut beschaffenen, nach Umstnden mit Leinen berzogenen Kisten z. verpackt sein.

V Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schdlich werden knnte, mssen so verpackt sein, da eine solche Beschdigung fern gehalten wird. Fsser mit Flssigkeiten mssen mit harten Reifen versehen sein. Kleinere mit Flssigkeiten angefllte Gefe (Flaschen, Krge z.) sind noch besonders in festen Kisten, Kbeln oder Krben zu verwahren.

VI Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung whrend der Befrderung eine neue Verpackung nthig wird, so werden die Kosten dafr von dem Adressaten eingezogen, denselben aber erstatet, wenn der Absender die Entrichtung nachtrglich bernimmt.

§. 9.

Verchluss.

I Der Verchluss der Postsendungen mu haltbar und so eingerichtet sein, da ohne Beschdigung oder Erffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

II Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verchluss Siegelack oder ein anderer, durch Wrme sich auflsende Stoff nicht benutzt werden.

III Bei Packeten mit Werthangabe hat die Befestigung der Schlsse stets durch Siegelack mit Abdruck eines ordentlichen Postchests stattzufinden.

IV Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verchluss mittelst Siegel oder Klebe abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verchluss oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhllung aus Packpapier besteht, kann der Verchluss mittelst eines guten Klebestoffs oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder einem hnlichen festern Stoffe hergestellt werden. Auch bei anderen Packeten knnen Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern diese mit Rcksicht auf den zur Verpackung benutzten Stoff so beschaffen sind, da dadurch ein haltbarer Verchluss erzielt wird.